

9 L 182/20.A

24 April 2020



VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG

BESCHLUSS

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Clemens Michalke, Von-Steuben-
Straße 20, 48143 Münster,
Gz.: 00081/20 Mic / AUSL,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migrati-
on und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349,
40231 Düsseldorf,
Gz.: [REDACTED]-232,

Antragsgegnerin,

w e g e n

Asylgewährung (Nigeria) Vorläufiger Rechtsschutz - Dublin III-VO; hier:
Regelung der Vollziehung

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg

am 24. April 2020

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Neumann

als Einzelrichter gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 des Asylgesetzes (AsylG)

b e s c h l o s s e n :

1. Die aufschiebende Wirkung der unter dem Aktenzeichen 9 K 534/20.A erhobenen Klage vom 20. Februar 2020 gegen die in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 29. Januar 2020 enthaltene Anordnung der Abschiebung des Antragstellers nach Italien wird angeordnet.
2. Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt die Antragsgegnerin.

G r ü n d e :

Der aus dem Tenor zu 1. ersichtliche sinngemäße Antrag des Antragstellers hat Erfolg.

Nach zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG) ist der gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 34a Abs. 2 Satz 1 AsylG statthafte Antrag zulässig und begründet.

Das Gericht der Hauptsache kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise anordnen. Dabei hat das Gericht eine Abwägung zwischen dem Interesse des Antragstellers, einstweilen von der Vollziehung des Verwaltungsakts verschont zu bleiben, und dem Interesse der Antragsgegnerin an der sofortigen Vollziehung vorzunehmen. Diese Interessenabwägung fällt regelmäßig zu Gunsten der Antragsgegnerin aus, wenn der angefochtene Verwaltungsakt offensichtlich rechtmäßig ist. Dagegen ist dem Aussetzungsantrag stattzugeben, wenn der Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig ist. Lässt die im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO allein mögliche und gebotene summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage eine abschließende Beurteilung der Rechtmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit nicht zu, so hat das Gericht aufgrund einer von ihm selbst

vorzunehmenden allgemeinen Abwägung der widerstreitenden Interessen über den Aussetzungsantrag zu entscheiden.

Nach der hier gebotenen und ausreichenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage kann zwar nicht festgestellt werden, dass die unter Ziff. 3 des streitgegenständlichen Bescheides verfügte Abschiebungsanordnung im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung offensichtlich rechtswidrig ist. Letztlich fällt jedoch die allgemeine Interessenabwägung zugunsten des Antragstellers aus.

Rechtsgrundlage der Abschiebungsanordnung ist § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG. Danach ordnet das Bundesamt die Abschiebung in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) an, wenn der Ausländer in diesen Staat abgeschoben werden soll und feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann. Dabei ist vorliegend davon auszugehen, dass Italien für die Durchführung des Asylverfahrens des Antragstellers zuständig ist; auf die insoweit zutreffenden Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid wird Bezug genommen. Es steht indes nicht fest, dass die Abschiebung des Antragstellers durchgeführt werden kann, weil der Abschiebung möglicherweise ein Abschiebungshindernis nach § 60a Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) entgegensteht.

Im Verfahren nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG hat das Bundesamt nicht nur zielstaatsbezogene, sondern auch inlandsbezogene Abschiebungshindernisse (§ 60a Abs. 2 AufenthG) einschließlich sich unmittelbar aus dem Gesetz ergebender Ansprüche auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zu prüfen.

Vgl. nur Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Beschluss vom 30. August 2011 - 18 B 1060/11 -, juris, Rn. 4.

Im Falle des Antragstellers liegt mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) vor. Der Antragsteller ist nach seinem Vorbringen nach islamischem Ritus mit Frau ██████████ verheiratet. Diese Ehe dürfte dem Schutz des Art. 6 GG unterfallen. Der Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 ist

nicht auf rein inlandsbezogene Ehen (und Familien) beschränkt, vielmehr umfasst er eheliche und familiäre Lebensgemeinschaften unabhängig davon, wo und nach Maßgabe welcher Rechtsordnung sie begründet wurden und ob die Rechtswirkungen des ehelichen oder familiären Bandes nach deutschem oder ausländischem Recht zu beurteilen sind.

Vgl. Leibholz/Rinck/Hesselberger in: Leibholz/Rinck, Grundgesetz, 79. Lieferung 10.2019, Art. 6 GG, Rn. 51.

Der Schutzbereich des Art. 6 GG ist danach berührt, jedenfalls solange die Gemeinschaft nicht dem das GG beherrschende Bild von Ehe und Familie widerspricht.

Vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 12. Mai 1987 - 2 BvR 1226/83 -, BVerfGE 76, 1-83.

Dies dürfte vorliegend der Fall sein. Der nigerianische Staat sieht verschiedene Arten der Eheschließungen als wirksam an. Die nigerianische Verfassung erkennt die gesetzliche Ehe, die traditionelle Ehe und die islamische Ehe als gleichrangige Formen der Eheschließung an. In der Praxis werden diese Typen neuerdings häufig gemischt vorgefunden, wobei die gesetzliche (Zivil-) Ehe inzwischen insgesamt an Popularität gewonnen hat.

Vgl. insgesamt hierzu: Doma-Kutigi, Halima: Certification of Islamic Marriages in Nigeria: Realities, Challenges, and Solutions, in: EJIMEL (Electronic Journal of Islamic and Middle Eastern Law; Universität Zürich), Vol. 7 (2019) pp. 22-36.

Der Antragsteller hat zur Glaubhaftmachung seines Vorbringens, dass er in islamischer Ehe mit Frau ██████ verheiratet sei, ein Affidavit seines Cousins ██████ vom 13. September 2018 vorgelegt. Abgesehen von den starken grundsätzlichen Zweifeln an der inhaltlichen Richtigkeit solcher Bestätigungen,

vgl. Doma-Kutigi, a. a. O., S. 33,

fand danach eine Trauung des Antragstellers mit Frau ██████ nach islamischem Recht am ██████ in ██████ in Abwesenheit beider Parteien statt. Zwar ist die Ehe „in absentia“ in Nigeria gesetzlich nicht anerkannt. Jedoch ist eine traditionelle Ehe „by proxy“ (durch Ferntrauung) anerkannte Norm in Nigeria.

Vgl. Falade, Tomi: Artikel: Absentee Marriages: Based On Logistics, vom 9. September 2017, Independent (<https://www.independent.ng/absentee-marriages-based-on-logistics/>), Abruf: 20. April 2020.

Unbeschadet der Frage, ob die Trauung tatsächlich nach islamischem Recht wirksam ist, kann danach jedenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass der Antragsteller und Frau [REDACTED] jedenfalls „traditionell“ - vom nigerianischen Rechtssystem anerkannt - aufgrund einer Ferntrauung miteinander verheiratet sind. Hierfür könnte auch sprechen, dass Frau [REDACTED] bereits ein [REDACTED] in [REDACTED] geborenes Kind hat, das - angeblich - den (Nach-) Namen des Antragstellers trägt. Der Antragsteller hat ferner die Vaterschaft des laut ärztlichem Attest vom [REDACTED] 2019 von Frau [REDACTED] [REDACTED] 2020 erwarteten Kindes mit Urkunde des Standesamtes [REDACTED] am 3. Februar 2020 anerkannt. In dieser Urkunde bezeichnet sich Frau [REDACTED] als „religiös verheiratet in Nigeria“. Der Antragsteller hat sich in seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 8. Januar 2020 selbst als „nach islamischem Recht“ verheiratet bezeichnet. Dass diese Verbindung des Antragstellers mit Frau [REDACTED] vom Bundesamt als „Lebenspartnerschaft“ bezeichnet wird, vermag nichts daran zu ändern, dass die gravierenden Indizien auf eine schützenswerte eheliche Lebensgemeinschaft des Antragstellers mit Frau [REDACTED] deuten. Der Antragsteller ist auch 2017 erstmals gemeinsam mit Frau [REDACTED] und dem Kind in das Bundesgebiet eingereist. Bereits in der ersten Anhörung vor dem Bundesamt haben der Antragsteller und Frau [REDACTED] auf die von ihnen geführte Ehe hingewiesen. Das Bundesamt ist jedoch lediglich ohne nähere Begründung von einer „Lebensgemeinschaft“ beider ausgegangen.

Mithin wäre eine Trennung der geschützten (Kern-) Familie zu befürchten, wenn die Abschiebung des Antragstellers nach Italien vollzogen würde. Hierdurch würde ein mit Art. 6 GG unvereinbarer Zustand eintreten. Denn die in Art. 6 Abs. 1 und 2 GG enthaltene wertentscheidende Grundsatznorm, nach welcher der Staat die Familie zu schützen und zu fördern hat, verpflichtet die jeweils zuständige Behörde, bei der Entscheidung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen die bestehenden familiären Bindungen des den Aufenthalt begehrenden Ausländers an Personen, die sich berech-

tigterweise im Bundesgebiet aufhalten, zu berücksichtigen und entsprechend dem Gewicht dieser Bindungen in ihren Erwägungen zur Geltung zu bringen.

Vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Kammerbeschluss vom 23. Januar 2006- 2 BvR 1935/05 -, juris, Rn. 16.

Allerdings beinhaltet Art. 6 GG keinen unbedingten Anspruch des betroffenen Ausländers, von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen verschont zu bleiben. Vielmehr ist das Schutzgebot für Ehe und Familie (lediglich) in verhältnismäßiger Weise mit öffentlichen Interessen abzuwägen.

Vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 4. Dezember 2007 - 2 BvR 2341/06 -, juris, Rn. 6.

In der Gesamtschau der gegeneinander abzuwägenden Interessen überwiegt noch das Interesse des Antragstellers, vorläufig nicht nach Italien abgeschoben zu werden. Denn es ist zu berücksichtigen, dass die Ehefrau des Antragstellers über eine bis September 2021 gültige Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland verfügt. Die Anerkennung der Vaterschaft durch den Antragsteller für das [REDACTED] [REDACTED] 2020 von Frau [REDACTED] erwartete Kind ist unter diesen Voraussetzungen ebenfalls zu Gunsten des Antragstellers mit in die Abwägung der widerstreitenden Vollzugsinteressen einzubeziehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG.

Der Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.

Neumann



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Verwaltungsgericht Arnsberg